

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 27. Februar 1909.

### Inhalt.

**Verordnung und Bekanntmachung:** des Ministeriums des Innern: die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung betreffend: die ärztliche Prüfung betreffend.

## Verordnung.

(Vom 12. Februar 1909.)

Die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung betreffend.

Im Einverständnis mit den Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Kultus und Unterrichts sowie der Finanzen wird die Verwaltungsgebührenordnung vom 30. November 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 411) in der durch die Verordnung vom 15. Juni 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 221) geänderten Fassung abgeändert, wie folgt:

### I.

Die §§ 58, 60 Absatz 3, 61 Absatz 2 erhalten nachstehende Fassung:

#### § 58.

Als Ersatz für die Kosten des Strafvollzugs in den Amts- und Kreisgefängnissen wird nach den hierüber dermalen geltenden Vorschriften (Verordnung des Justizministeriums vom 21. August 1907, die Kosten der Unterjuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 375) für den Tag je 1 *M.* 40 *S.* erhoben.

Für weniger als 8 Stunden betragende Bruchteile eines Tages, bei Hungertrost oder Verköstigung auf eigene Kosten wird die Hälfte des in Absatz 1 bezeichneten Betrags erhoben, wobei sich ergebende Bruchteile auf den vollen Pfennig aufgerundet werden.

#### § 60 Absatz 3.

In den in Absatz 1 genannten Fällen ist für den ganzen Verpflegungstag 1 *M.*, und wo die Verpflegung einen kürzeren Zeitraum umfaßt, für Reihung des Frühstückes  $\frac{2}{3}$ , des Abendessens  $\frac{1}{3}$ , des Mittagessens  $\frac{1}{3}$ , allein oder in Verbindung zu ersetzen. Nur die Hälfte dieser Beträge wird bei Verköstigung der Gefangenen auf eigene Rechnung erhoben.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1909.



## § 61 Absatz 2.

Als Ersatz kommt in diesen Fällen der Betrag von 1 M 40  $\text{M}$  in Anrechnung. Umfaßt die Verpflegung nur einen kürzeren Zeitraum als einen Tag, so kommen die in § 60 Absatz 3 bestimmten Bruchteile dieses Satzes in Anrechnung, bei Hungertunst und bei Vertöftigung der Gefangenen auf eigene Rechnung die Hälfte.

## II.

Die §§ 83 und 84 werden mit Wirkung vom 1. Juli 1908 ab aufgehoben.

Die Bestimmungen des § 85 bleiben insolange aufrecht erhalten, als sie noch Anwendung finden können.

## III.

Die unter I verordneten Abänderungen der §§ 58, 60 Absatz 3 und 61 Absatz 2 treten mit dem 1. März 1909 in Wirksamkeit.

Auf vor diesem Zeitpunkt erstandene Teile einer noch weiter zu vollziehenden Strafe finden die bisherigen Kostenätze Anwendung.

Karlsruhe, den 12. Februar 1909.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
von Bodman.

Dr. von Bayer.

## Bekanntmachung.

(Vom 18. Februar 1909.)

Die ärztliche Prüfung betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 7. Juni 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 405), 20. Februar 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 140) und 10. April 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 99) bringen wir nachstehend die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Februar d. J., betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 32), zur allgemeinen Kenntnis.

Karlsruhe, den 18. Februar 1909.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
F. A.

Glodner.

Kohlsmeier.